

Aktenzeichen:

9 RV 418/56

Verkündet
am 10. Juni 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1958,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Fe-
bruar 1956 aufgehoben. Die Sache wird zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

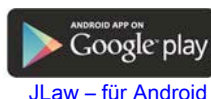
- 2 -

G r ü n d e :

Der 1893 geborene Ehemann der Klägerin war Schmiedemeister und bei der Wehrmacht als Oberbeschlagmeister eingesetzt. Er erhielt nach dem Bescheid des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamts (WFVAmt) Frankfurt/Main vom 7. Januar 1943 Versehrtengeld nach Stufe I. Als Wehrdienstbeschädigung (WDB) war anerkannt "Herzmuskelschwäche mit Verbreiterung des Herzens und Bluthochdruck, beginnende Lungenerweiterung", im Sinne der Verschlimmerung. Das WFVAmt ging davon aus, die Ursachen und Anfänge der Erkrankung des Ehemannes lägen in der Zeit vor dem Wehrdienst, die Einflüsse des Wehrdienstes, insbesondere der Aufenthalt im hohen Norden, habe aber den Körperschaden ungünstig beeinflusst. Der Ehemann der Klägerin ist am 6. Dezember 1951 gestorben. Der Leichenschauschein weist als Grundleiden Arteriosklerose, als Begleit- und Nachkrankheiten Hypertonie mit Apoplexie und als Todesursache Herzschwäche aus.

Die Klägerin hat im Dezember 1951 Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beantragt und ein Zeugnis des praktischen Arztes Dr. Axxxxxx vom 7. Dezember 1951 vorgelegt. Nach versorgungsärztlicher Begutachtung hat das Versorgungsamt den Antrag abgelehnt, weil der Tod des Ehemannes Folge eines alten Abnutzungsleidens sei. Das Oberversicherungsamt (OVA.) Würzburg hat im Berufungsverfahren den Gerichtsarzt gehört und mit Urteil vom 27. August 1953 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Rekurs eingelegt. Dem Landessozialgericht (LSG.), auf das der Rekurs mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen ist, lag ein weiteres Zeugnis von Dr. Axxxxxx vor. Das LSG. hat mit Urteil vom 28. Februar 1956 das Urteil des OVA. aufgehoben und den Beklagten verurteilt, ab 1. Dezember 1951 Witwenrente zu gewähren. Es hat ausgeführt, da ein Fall der Rechtsvermutung des § 38 BVG nicht vorliege, müsse der ursächliche Zusammenhang unabhängig von der 1942 im Verfahren des Verstorbenen wegen Gewährung einer Beschädigtenrente getroffenen Feststellung neu geprüft werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

Der Ehemann habe nicht nur am ersten Weltkrieg teilgenommen, sondern sei auch zu Beginn des zweiten Weltkrieges wieder einberufen worden. Zu dieser Zeit sei Wehrtauglichkeit im allgemeinen nur bejaht worden, wenn sie tatsächlich vorgelegen habe. Der wehrmachtsärztlichen Ansicht von 1942, die Schäden hätten in ihren Anfängen schon vor der Indienststellung bestanden, begegneten Bedenken. Dies umsomehr, als der Ehemann der Klägerin 1937 und 1938 an Wehrmachtsübungen teilgenommen habe, truppenärztlich untersucht und gesund befunden worden sei. Die Witterungsverhältnisse in Norwegen und in der Gegend des nördlichen Eismeers haben für den fast 50jährigen in gesundheitlicher Hinsicht eine äußerst harte Probe bedeutet, der er offensichtlich nicht gewachsen gewesen sei. Das LSG. sei deshalb, ungeachtet der gegenteiligen, von nicht zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehenden gutachtlichen Beurteilungen der Auffassung, der Wehrdienst habe den Bluthochdruck und das Herzleiden des Verstorbenen so ungünstig beeinflusst, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und Wehrdienst wahrscheinlich sei. Dies nehme auch Dr. Axxxxxx in der Bescheinigung vom 7. Dezember 1951 an. Revision wurde nicht zugelassen.

Mit der Revision hat der Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 1956 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Operversicherungsamts Würzburg zurückzuweisen.

Die Revision rügt nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, das angefochtene Urteil habe den medizinischen Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und bei Würdigung der erhobenen Beweise das Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Damit habe das LSG. gegen §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Der Sachverhalt sei insofern nicht erschöpfend und widerspruchsfrei geklärt, als das LSG. annehme, der Ehemann der Klägerin sei im zweiten Weltkrieg gesund einberufen worden und in Norwegen besonders großen Belastungen ausgesetzt gewesen. Diese seien nicht schwerer gewesen, als in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

seinem Zivilberuf. Außerdem habe das LSG. § 1 BVG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt. Es habe die gegen den ursächlichen Zusammenhang sprechenden ärztlichen Beurteilungen einzig mit der Bemerkung unberücksichtigt gelassen, diese gingen von nicht zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus. Zur Begründung seiner Entscheidung stütze sich das Berufungsgericht allein auf die Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. Axxxxxxx vom 7. Dezember 1951. Diese enthalte zum ursächlichen Zusammenhang nur den Satz "die Todesursache steht mit dem anerkannten Kriegsleiden in Zusammenhang". In dem weiteren Attest von Dr. Axxxxxxx, daß das LSG. nicht herangezogen habe, gehe dieser von einem "über achtmonatigen Aufenthalt in der klimatisch ungünstigen Fischerhalbinsel im Winter 1941/42" aus. Dies widerspreche den eigenen Angaben des Ehemannes in dem Versorgungsantrag von 1942 über einen nur viermonatigen Einsatz im Norden. Das LSG. habe sonach dem Tatbestand des § 1 BVG einen nach dem Inhalt der Unterlagen unrichtigen Sachverhalt unterstellt. Seine Annahme, der Wehrdienst habe den Bluthochdruck und das Herzleiden des Ehemannes in einer so starken Weise ungünstig beeinflusst, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ableben des Ehemannes und dem geleisteten Wehrdienst mit Wahrscheinlichkeit zu bejahen sei, mindestens sei hierbei die Lebenserwartung um ein Jahr wenigstens verkürzt worden, widerspreche in allen Punkten der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung.

Die Klägerin hat beantragt, die Revision zu verwerfen.

Die Ausführungen der Beklagten seien zu allgemein gehalten. Sie könnten allein deshalb Verfahrensrügen nicht begründen. Die gerügten Mängel lägen auch tatsächlich nicht vor.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Das LSG. hat sie nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist deshalb nur zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt, oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusam-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

menhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG, BSG. 1 S. 150 und 254).

Der von der Revision gerügte Verfahrensmangel, nämlich Verletzung des § 128 SGG liegt vor.

Das Gericht hat bei der Bildung seiner Überzeugung (§ 128 SGG) alle für die Entscheidung maßgebenden Umstände sach-entsprechend zu würdigen, ohne daß es ausdrücklich auf jedes einzelne Vorbringen eingehen müßte (BSG. 1 S. 91). Es ist dabei den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen unterworfen. Bei der Bewertung eingeholter Gutachten dürfen nur solche Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtigt werden, die in den maßgebenden Fachkreisen allgemein anerkannt sind (vgl. Lindenmaier-Möhring Nr. 13 (Anm.) zu § 261 StPO). Mit eigenen Erwägungen darf das Gericht über allgemein anerkannte medizinische Erfahrungssätze nicht hinweggehen.

Das Revisionsgericht überprüft das angefochtene Urteil hinsichtlich der in ihm vorgenommenen Beweiswürdigung dahin, ob das Tatsachengericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung und Überzeugungs-bildung überschritten hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Berufungsgericht nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und der Ermittlungen berücksichtigt hat.

Das LSG. hatte nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung den ursächlichen Zusammenhang des Todes des Ehemannes mit dem Wehrdienst unabhängig von den Feststellungen im Versorgungsverfahren 1942 zu prüfen. Hierfür mußte es sämtliche Umstände feststellen, die den Eintritt des Todes beeinflußt haben konnten, und diese würdigen. Die ärztlicherseits ermittelte Todesursache - Herzschwäche - und das Grundleiden Arteriosklerose mit den Begleitkrankheiten Hypertonie und Apoplexie weisen nicht unmittelbar auf einen Zusammenhang mit dem Wehrdienst hin. Es handelt sich vielmehr nach allgemeiner Erfahrung um



Krankheiten, an denen viele Personen im Alter des Ehemannes leiden und auch sterben, die keinen Wehrdienst geleistet haben. Diese Erfahrungstatsache hätte das LSG. veranlassen müssen, auch andere Einwirkungen als die des Wehrdienstes zu prüfen. Das hätte um so näher gelegen, als zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst und dem Tode neun Jahre liegen und der Ehemann der Klägerin während dieser Zeit nur noch Einflüssen des Zivillebens ausgesetzt war. Das LSG. ist dem nicht nachgegangen, obwohl es sich dazu hätte gedrängt fühlen müssen. Die Klägerin hat nämlich eine Bestätigung von Dr.med. Ritter vorgelegt, wonach dieser ihren Ehemann seit 1947 in größeren Zeitabständen wegen der zum Tode führenden Leiden behandelt hat. Außerdem hat die Klägerin in ihrem Rentenantrag Angaben über die Berufstätigkeit ihres Ehemannes und dessen Arbeitsfähigkeit seit Entlassung aus dem Wehrdienst gemacht. Das LSG. hatte hiernach Anhaltspunkte, nach denen es die Entwicklung des Leidens und den Einfluß nachdienstlicher Umstände hätte feststellen müssen. Es lag insbesondere nahe, einen Krankheitsbericht des praktischen Arztes Dr. Ritter einzuholen, der offenbar den Verstorbenen längere Zeit hindurch als Arzt beobachtet hat. Das LSG. hat lediglich zu den Wehrmachtsübungen des Ehemannes 1937 und 1938 und zu seinem Einsatz bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst Stellung genommen. Die Vorgänge nach Beendigung des Wehrdienstes bis zum Tode, die für eine Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit dem Wehrdienst erheblich, wenn nicht entscheidend sein können, hat es nicht gewürdigt und damit schon die Grenzen seiner freien Beweiswürdigung überschritten. Hinzu kommt folgendes:

Die Art der Erkrankung, die weite Verbreitung dieser Leiden in der Bevölkerung, das Alter des Ehemannes und der große Zeitabstand zwischen Entlassung aus dem Wehrdienst und Tod ließen erkennen, daß der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem Wehrdienst schwierig zu beurteilen war und daß es dazu besonderer medizinischer Fachkunde und eines ausführlichen Eingehens auf sämtliche Umstände bedurfte. Das LSG.



- 7 -

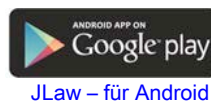
hat auch dies bei der Würdigung seiner Ermittlungen nicht beachtet. Zur Begründung seiner Überzeugung vom Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs hat es sich allein auf das Zeugnis von Dr. Axxxxxxx vom 7. Dezember 1951 bezogen. Dieses war nach den tatsächlichen Begebenheiten zur Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) nicht ausreichend. Ob der ursächliche Zusammenhang bejaht werden kann, hängt zunächst von der Beantwortung der medizinischen Fragen ab. Das LSG. durfte die Ansicht von Dr. Axxxxxxx bei seiner Überzeugungsbildung nur mit heranziehen, wenn es dessen ärztliche Auffassung auf ihre wissenschaftliche Begründetheit hin nachprüfen konnte (vgl. Baumbach, ZPO, 25. Aufl., Übersicht 1, 2 und 5 vor § 402); denn fachärztliche Gutachten sind nur Hilfsmittel für den Richter, die seine eigene Entscheidung nicht ersetzen können. Es ist dabei unerheblich, daß das LSG. nicht selbst Dr. Axxxxxxx als Sachverständigen zuzog, sondern daß seine Äußerung von der Klägerin vorgelegt wurde. Eine Überprüfung dieser Äußerung war für das LSG. aber überhaupt nicht möglich, denn sie enthält lediglich die Feststellung des Kausalzusammenhangs, aber keinerlei Begründung dieser Auffassung. Auch in dem Attest des Dr. Axxxxxxx vom 8. Oktober 1953, das dem LSG. vorlag, in seinem Urteil aber nicht angeführt ist, wird die Ansicht von Dr. Axxxxxxx es sei der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Wehrdienst gegeben, nicht wissenschaftlich begründet. Das LSG. konnte jedoch bei der Schwierigkeit der medizinischen Frage ohne ein ausführliches, wissenschaftlich begründetes Fachgutachten für seine Überzeugungsbildung die Zeugnisse von Dr. Axxxxxxx allein nicht als ausreichend ansehen. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils ergeben auch nicht, daß das Gericht selbst genügend medizinische Fachkenntnisse hatte, um den ursächlichen Zusammenhang abschließend beurteilen zu können. Das LSG. hat auch damit bei der Beweismwürdigung die gesetzlichen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschritten und § 128 SGG verletzt.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zu dem der Auffassung von Dr. Axxxxxxx entgegenstehenden versorgungsärztlichen Gutachten vom 21. Februar 1952 und dem gerichtsärztlichen Gutachten vom 27. August 1953 hat das LSG. nur ausgeführt, daß sie von nicht zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgingen. Es hat weder dargelegt noch auch nur angedeutet, welche tatsächlichen Voraussetzungen es meint; auch aus den sonstigen Ausführungen des Urteils ist dies nicht zu erkennen. Diese Stellungnahme des LSG. zu den beiden Gutachten entspricht nicht dem § 128 Abs.1 Satz 2 SGG, wonach im Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Soweit das LSG. seine Überzeugung von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Wehrdienst mit dem Hinweis auf die Gesundheit des Verstorbenen bei den Übungen 1937, 1938 und bei der Einberufung 1939 und auf die Belastungen bei dem Einsatz im Norden begründet, ist diese auf medizinischem Gebiet liegende Schlußfolgerung nicht durch fachkundliche Ermittlungen gedeckt; denn die Gutachten des Versorgungsarztes und des Gerichtsarztes kommen zu einer anderen Schlußfolgerung und die Bestätigungen von Dr. Axxxxxxx sind aus den angeführten Gründen für die gegenteilige richterliche Überzeugungsbildung nicht ausreichend.

Das LSG. hat somit die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten; sein Verfahren leidet damit an einem wesentlichen Mangel. Die Revision ist daher statthaft (BSG. 1 S. 150). Sie ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG. bei erschöpfender Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der medizinischen Lehrmeinung zu einer anderen Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Tod und Wehrdienst gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher gemäß § 170 Abs. 2 SGG aufzuheben, ohne daß es noch der Prüfung bedurfte, ob von der Revision weiter substantiiert (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) als wesentlicher Verfahrensmangel (§ 162 Abs.1 Nr. 2 SGG) mangelnde Sachaufklärung (§ 103 SGG) und im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG Verletzung des § 1 BVG gerügt ist. Der Senat konnte nicht selbst entscheiden, weil noch



Ermittlungen tatsächlicher Art erforderlich sind. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Das LSG. wird bei erneuter Entscheidung zu berücksichtigen haben, daß die Frage des ursächlichen Zusammenhangs in doppelter Hinsicht geprüft werden muß; einmal ist im Rahmen der tatsächlichen Ermittlungen festzustellen, ob Einflüsse des Wehrdienstes eine Ursache des Todes im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn gewesen sind. Wenn das LSG. dies bejaht, hat es bei der Rechtsanwendung zu entscheiden, ob diese Einflüsse im Vergleich zu anderen Ursachen auch wesentlich zum Eintritt des Todes mitgewirkt oder dessen Eintritt um wenigstens ein Jahr beschleunigt haben (vgl. BSG. 1 S. 72 (76), 150 und 268).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

